

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.369.119

Wien, 18. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11035/J vom 18. Mai 2022 der Abgeordneten Maximilian Köllner, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Aufbau- und Resilienzfazilität ist kein Strukturfonds im klassischen Sinn. Die Mittel stellen de facto eine Budgethilfe dar, mit dem Ziel, die Umsetzung von aus EU-Sicht prioritären wirtschaftspolitischen Reformen und Investitionen in den Mitgliedsstaaten voranzutreiben. Zentraler Anknüpfungspunkt für die Maßnahmen des Planes sind die länderspezifischen Empfehlungen des Rates mit den Schwerpunkten Fiskalpolitik, Pensionen und Pflege, Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen, Bildung, Kinderbetreuung, Unternehmensumfeld, Förderung grüner Investitionen, Besteuerung. Die Bundesländer wurden entsprechend ihrer Zuständigkeiten für die von den Empfehlungen umfassten Bereiche in die Planerstellung einbezogen. Die nationale Mittelverwendung wird im Aufbau- und Resilienzplan (ARP) dargestellt.

Im Vorfeld und während der Planerstellung führte die zuständige Frau Bundesministerin für EU und Verfassung Mag<sup>a</sup> Edtstadler einen Konsultations- und Koordinierungsprozess

mit relevanten Stakeholdern durch.

So wurden beispielsweise beim Kick-off zum nationalen Reformprogramm die Rahmenbedingungen des ARP im Detail erklärt. In Folge hatten alle Stakeholder die Möglichkeit, Vorschläge für die Verwendung der Mittel der Fazilität einzureichen. Weiters hielt Frau Bundesministerin Mag<sup>a</sup> Edtstadler im Februar 2021 eine Reihe von Konsultationsgesprächen mit Vertretern und Vertreterinnen von Bundesländern, Städten, Gemeinden, den Sozialpartnern, NGOs, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern der Zivilgesellschaft ab. Für weitere Informationen zum Konsultationsprozess darf unter anderem auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6492/J vom 3. Mai 2021 durch die Frau Bundesministerin für EU und Verfassung verwiesen werden.

Die Mehrheit der Bundesländer forderte Maßnahmen zum Breitbandausbau, zum Ausstieg aus Öl, zu nachhaltiger Mobilität (Schienenverkehr und umweltfreundliche Busse) und zu Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, um der steigenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Zu all diesen Anliegen wurden weitreichende Projekte im ARP verankert. Auch kam man der Forderung nach Investitionen in die Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, den Ausbau der Kinderbetreuung, die Stärkung der Kreislaufwirtschaft, die Digitalisierung der Schulen, die Stärkung der Primärversorgung im ländlichen Raum, die Digitalisierung von KMUs und thermische Sanierungen der Ortskerne nach.

Der Österreichische Plan wurde am 30. April 2021 an die Europäische Kommission (EK) übermittelt und am 13. Juni 2021 vom ECOFIN-Rat angenommen. Die im Plan enthaltenen Investitionen bestehen primär in Förderschienen (Breitbandausbau, Investitionsprämie, Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen), die allen Bundesländern gleichermaßen offenstehen.

## Zu 2.:

Die Anleiheemissionen im Rahmen von „Next Generation EU“, mit denen neben der Aufbau- und Resilienzfazilität auch die Aufstockung zahlreicher anderer EU-Fonds – wie unter anderem des Europäischen Regionalfonds (EFFRE) – finanziert werden, erfolgt durch die EK. Die Emissionen erfolgen im Rahmen einer diversifizierten Finanzierungsstrategie, welche die EK im Rahmen ihrer Mitteilung COM(2021)250 vom 14. April 2021 darlegt. Die durchgeführten Anleiheemissionen können tagesaktuell hier abgerufen werden:

[https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/eu-borrower-investor-relations/nextgenerationeu/transactions-data\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/eu-borrower-investor-relations/nextgenerationeu/transactions-data_en)

Zudem veröffentlicht die EK einen halbjährlichen Bericht, der aktuellste – COM(2022)43 – stammt vom 17. Februar 2022 und ist auf der Website der EK Kommission abrufbar.

Zu 3.:

Im Rahmen ihrer halbjährlichen Berichtspflicht (siehe auch die Ausführungen zu Frage 2.) informiert die EK auch über die vergebenen Darlehen.

Ferner berichtet die EK im Rahmen des RRF-Scoreboards laufend über die genehmigten/ausgezahlten Darlehen an die einzelnen Mitgliedsstaaten:

[https://ec.europa.eu/economy\\_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/disbursements.html?lang=en](https://ec.europa.eu/economy_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/disbursements.html?lang=en)

Vorbemerkung zu 4. bis 10.:

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates am 15. Juni 2022 eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz zur Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen beschlossen (BlgNR 1532 XXVII. GP). Der entsprechende Beschluss im Nationalrat erfolgte am 7. Juli 2022.

Zu 4.:

Vorgesehen ist ein einmaliger Zweckzuschuss des Bundes an die Länder in Höhe von 500 Mio. Euro, der bis 31. Juli 2022 zu überweisen ist.

Zu 5. und 6.:

Die Zweckbindung orientiert sich an den Politikbereichen der Aufbau- und Resilienzfazilität.

Der Zweckzuschuss ist für Investitionen der Länder sowie für Förderungen von Investitionen in den Bereichen grüner Wandel, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen, und in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots bestimmt. Zudem kann der Zweckzuschuss für Maßnahmen

zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs verwendet werden.

Angesichts der vorgesehenen weiten Zweckbindung wird es in den Verantwortungsbereich der einzelnen Länder fallen, die konkrete Verwendung der Mittel zu gestalten und zu verantworten. Darüber hinaus tragen die Mittel aus diesem Gesetz auch zur Erreichung der Klimaziele 2040 bei und fördern eine Reduktion von verkehrsinduzierten Emissionen.

Zu 7.:

Der Bund hat den Gemeinden als Ausgleich für die mit der Corona-Krise verbundenen Mindereinnahmen nicht nur Zuschüsse in Höhe von 1,0 Mrd. Euro gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 zur Verfügung gestellt, sondern mit weiteren Gemeindepaketen die Ertragsanteile um insgesamt 675 Mio. Euro und den Strukturfonds um 100 Mio. Euro erhöht. Auf Grund der mittlerweile durchaus positiven Entwicklung der Ertragsanteile sind auf Basis der derzeitigen Erwartungen keine weiteren Hilfspakete erforderlich.

Zu 8.:

Der Zweckzuschuss kann von den Ländern auch für Zweckzuschüsse an Gemeinden für Investitionen der Gemeinden und für Förderungen durch die Gemeinden von Investitionen in den von der Zweckbindung umfassten Bereichen verwendet werden.

Zu 9. und 10.:

Die Aufteilung des Zweckzuschusses soll in folgendem Verhältnis erfolgen (in Mio. Euro):

Burgenland	16,756
Kärnten	32,570
Niederösterreich	94,528
Oberösterreich	82,330
Salzburg	32,134
Steiermark	69,916
Tirol	42,853
Vorarlberg	22,861
<u>Wien</u>	<u>106,052</u>
Summe	500,000

Diese prozentuellen Anteile der Länder entsprechen ihren länderweisen Anteilen an ihrem EU-Beitrag (Basis Erfolg 2021).

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

